### Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

# "Auf der First bei Fusenich"

Landkreis Trier-Saarburg vom 30.08.1996

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) – und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Auf der First bei Fusenich".

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 55 ha und umfasst in den Gemarkungen

#### Mesenich

die Flurstücke Nrn. 51, 52, 55, 57/1, 57/2, 58 – 60, 76, 78 tlw. (die Teilfläche entlang der Nordostgrenze des Flurstückes Nr. 7ö6), 84/2, 94/1, 94/2 tlw. (die Teilfläche entlang der Nordgrenze des Flurstückes Nr. 52), 98 und 101 – 105;

### **Fusenich**

Flur 3

die Flurstücke Nrn. 3/2, 3/3, 4-6, 8-11, 12/2-12/5, 13-19, 20 tlw. (die Teilfläche vom Weg Nr. 2 bis zum Weg Nr. 110, Flur 1, Gemarkung Mesenich), 21-23, 29 tlw. (die Teilfläche entlang den Nordgrenzen der Flurstücke Nrn. 21-23), 30/1, 30/2, 30/5-30/7 und 30/9-30/12;

## **Liersberg**

Flur 1 das Flurstück Nr. 2 und

§ 3

### Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, wärmeliebenden Kalkmagerrasen-Komplexen im Südteil des Bitburger Gutlandes mit einer Vielzahl diesen Naturraum kennzeichnender Biotop- und Strukturtypen, insbesondere
  - Halbtrockenrasen,
  - magere Glatthaferwiesen,
  - thermophile, blütenreiche Saumgesellschaften,
  - Gebüsch-Formationen und Streuobstbestände,
  - sekundäre Fels-Formationen (Kalksteinbruch),
  - Kalkbuchenwald-Gesellschaften sowie
  - extensiv genutzte Getreideäcker

als Lebensraum bestandsbedrohter, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere aus den Artengruppen der Vögel und Insekten;

- die Erhaltung der "First" aufgrund ihrer landschaftsprägenden Erscheinung und Dominanz.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze zu errichten,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen, zu entsorgen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 6. Wege neu zu bauen,
- 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 9. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- 10. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- 11. Flächen erstmalig aufzuforsten einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- 12. Dauergrünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
- 13. landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu rekultivieren,
- 14. Gärten anzulegen oder zu unterhalten,
- 15. flächenhaft Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 16. organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 17. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 18. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 19. gebietsfremde, nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen,
- 20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu

beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören,

- 21. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- 22. die Wege zu verlassen,
- 23. zu reiten,
- 24. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise den Schutzzweck beeinträchtigen,
- 25. zu lärmen,
- 26. Modellfluggeräte oder -fahrzeuge zu betreiben,
- 27. mit Luftfahrzeugen, Hängegleitern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen oder das Schutzgebiet mit Hängegleitern oder Gleitschirmen zu überfliegen,
- 28. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 29. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 30. Wildäcker, Wildäsungsflächen oder Wildfütterungsstellen jeglicher Art anzulegen oder zu unterhalten.

- (3) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen oder vorhandene Leitungen zu erweitern,
- 2. Straßen neu- oder auszubauen oder Wege auszubauen,
- 3. Erholungsanlagen zu errichten.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wissenschaftlichen Untersuchungen oder Exkursionen.
- (2) § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf:
- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 5, 7, 12 16,
- 2- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nrn. 9 11, 15 und 16,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 30 und ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, die das Landschaftsbild stören, und von Jagdhütten,
- 4. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege,
- 5. die der Deutschen TELEKOM AG zustehenden Rechte nach dem Telegraphenwegegesetz,
- 6. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen,
- 7. die Ausbeutung des Steinbruches auf der Gemarkung Fusenich, Flur 3, im Rahmen der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 20.01.1989, Az.: 3 b 31 661 15 verlängert durch Änderungsbescheid bis einschließlich zum 31.12.2001.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 Abs. 2 kann nach Maßgabe des § 38 LPflG im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

**§** 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze errichtet,
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt, entsorgt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

- § 4 Abs. 2 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Wege neu baut,
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt,
- 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Laubwald in Nadelwald umwandelt,
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen erstmalig aufforstet oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anlegt,
- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
- 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen rekultiviert,
- 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Gärten anlegt oder unterhält,
- 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 flächenhaft Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 16. § 4 Abs. 2 Nr. 16 organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 17. § 4 Abs. 2 Nr. 17 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 18. § 4 Abs. 2 Nr. 18 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 19. § 4 Abs. 2 Nr. 19 gebietsfremde, nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 20. § 4 Abs. 2 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie f\u00e4ngt, verletzt, t\u00f6tet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsst\u00e4tten der Natur entnimmt, besch\u00e4digt oder zerst\u00f6rt oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsst\u00e4tten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch \u00e4hnliche Handlungen st\u00f6rt,
- 21. § 4 Abs. 2 Nr. 21 mit Fahrzeugen aller Art fährt,
- 22. § 4 Abs. 2 Nr. 22 die Wege verlässt,
- 23. § 4 Abs. 2 Nr. 23 reitet,
- 24. § 4 Abs. 2 Nr. 24 Veranstaltungen durchführt, die mit Lärm verbunden sind oder auf anderer Weise den Schutzzweck beeinträchtigen,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 25 lärmt,
- 26. § 4 Abs. 2 Nr. 26 Modellfluggeräte oder –fahrzeuge betreibt,
- 27. § 4 Abs. 2 Nr. 27 mit Luftfahrzeugen, Hängegleitern oder Gleitschirmen startet oder landet oder das Schutzgebiet mit Hängegleitern oder Gleitschirmen überfliegt,

- 28. § 4 Abs. 2 Nr. 28 Feuer anzündet oder unterhält,
- 29. § 4 Abs. 2 Nr. 29 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 30. § 4 Abs. 2 Nr. 30 Wildäcker, Wildäsungsflächen oder Wildfütterungsstellen anlegt oder unterhält,
- 31. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen neu verlegt oder erweitert,
- 32. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Straßen neu baut oder ausbaut oder Wege ausbaut,
- 33. § 4 Abs. 3 Nr. 3 Erholungsanlagen errichtet.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 30.08.1996 Bezirksregierung Trier In Vertretung (Dr.-Ing. Karl-Heinz Rother)